

**Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt  
Plauen  
(Ehrungssatzung)**

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2003-11-20	56/03-16	2003-11-24	233	2003-12-05	12	9	2003-12-06
1. Änderung	2008-03-20	46/08-1	2008-03-20	140	2008-05-02	5	11	2008-05-03
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
2. Änderung	2018-03-27	39/18-1	2018-03-29	306	2018-04-03	53/2018		2018-04-04

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Plauen kann verdiente Persönlichkeiten und deren Andenken nach dieser Satzung ehren.

## **§ 2 Ehrungsarten**

- (1) Arten der Ehrung sind
  - a) die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen,
  - b) die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Plauen,
  - c) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes der Stadt Plauen und
  - d) die Grabstättenerhaltung.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen ein.
- (3) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen der Stadt Plauen zuteil werden.

## **§ 3 Stadtplakette**

- (1) Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Plauen, um deren Ansehen oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben oder dafür tätig gewesen sind, kann die Stadtplakette der Stadt Plauen verliehen werden. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Plauen sein.
- (2) Die Stadtplakette zeigt auf der Vorderseite das Siegel der Stadt Plauen. Die Rückseite trägt die Umschrift „Für besondere Verdienste um die Stadt Plauen verliehen“, den Namen des zu Ehrenden und das Verleihungsdatum. Die Gestaltung der Stadtplakette entspricht der Darstellung in Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Die Stadtplakette wird mit Urkunde verliehen, in der die Verdienste des Auszuzeichnenden dargestellt sind.

## **§ 4 Ehrenbürgerrecht und Ehrenring**

- (1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Entwicklung der Stadt, deren Ansehen oder das Wohl ihrer Bürger erworben haben, kann das Ehrenbürgerrecht der Stadt Plauen verliehen werden. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Plauen sein.
- (2) Mit der Ehrenbürgerwürde wird der Ehrenring und der Ehrenbürgerbrief der Stadt Plauen verliehen.
- (3) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Ehrenbürger zu. Der Ehrenring darf weder von ihm noch von seinen Erben verschenkt oder veräußert werden. Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Ehrenbürgers.
- (4) Der Ehrenring ist aus Gold gefertigt. Er zeigt das Siegel der Stadt Plauen. Die Umrandung trägt die Worte "Ehrenring der Stadt Plauen". Auf der Innenseite sind der Name des Trägers und der Tag der Verleihung eingraviert. Die Gestaltung des Ehrenringes entspricht der Darstellung in Anlage 2 zu dieser Satzung.

## **§ 5 Ehrengrab und Ehrenbegräbnis**

- (1) Für verstorbene Ehrenbürger der Stadt Plauen sowie für Oberbürgermeister der Stadt Plauen und jeweils für deren Ehepartner kann die Beisetzung in einem Ehrengrab im Ehrenhain links und rechts des Hauptweges zum Krematorium für die doppelte reguläre Nutzungsdauer ermöglicht werden. Die Kosten für den Grabplatz trägt die Stadt Plauen. Verwandte ersten Grades von

verstorbenen Ehrenbürgern und von Oberbürgermeistern der Stadt Plauen können nach Maßgabe der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung im Ehrengrab mit beigesetzt werden.

(2) Für im Dienst stehend verstorbene Oberbürgermeister kann ein Ehrenbegräbnis ermöglicht werden. Die Kosten hierfür einschließlich der Kosten einer angemessenen Bestattung trägt die Stadt Plauen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Persönlichkeiten, die sich in besonders herausragender Weise um die Stadt Plauen verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat.

(4) Zum Gedenken an verstorbene bedeutende Persönlichkeiten der Stadt Plauen kann deren Grabstätte im Gebiet der Stadt Plauen nach Ablauf der regulären Nutzungszeit für die Dauer von zwanzig Jahren erhalten werden. Hierüber entscheidet der Oberbürgermeister nach Beratung mit dem Ältestenrat.

§ 18 Absatz 1 und Absatz 3 Friedhofssatzung bleiben unberührt. Die Dauer kann nach Maßgabe dieser Satzung wiederholt verlängert werden.

### **§ 6 Verfahren**

(1) Über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Plauen entscheidet der Oberbürgermeister.

(2) Im Übrigen entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Oberbürgermeisters oder einer Stadtratsfraktion. Die Stadtplakette wird nach Verdiensten auf wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, sportlichem oder sonstigem Gebiet verliehen.

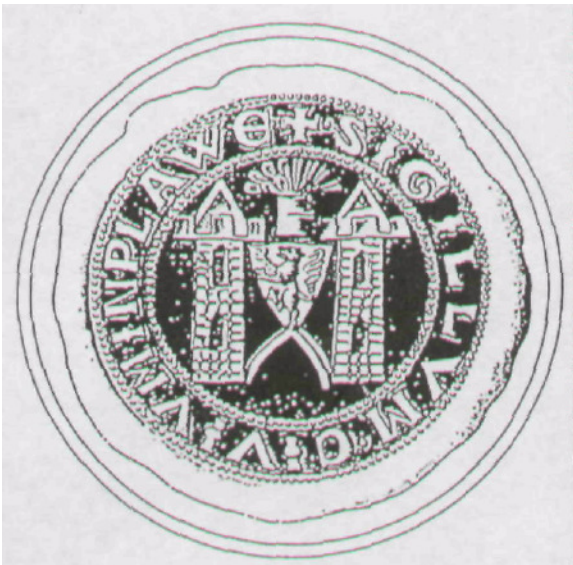
### **§ 7 Aberkennung**

(1) Eine Ehrung auf Grund dieser Satzung kann aus wichtigem Grund entsprechend § 6 Abs. 2 aberkannt werden.

(2) Der Betroffene ist verpflichtet, die verliehenen Gegenstände an die Stadt Plauen zurückzugeben.

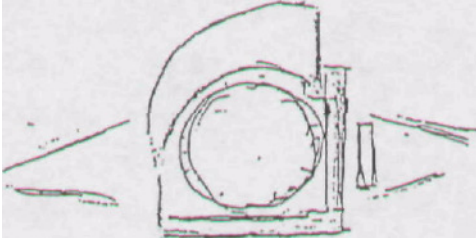
### **§ 8 In-Kraft-Treten**

**Gestaltung der Stadtplakette**



### Gestaltung des Ehrenrings

Durch die Kombination von runden und eckigen Teilen ist es möglich, dass der Ring sowohl von Frauen als auch von Männern getragen werden kann.



- gebogenes Teil am Ringkopf stark mattiert
- Fassung entspricht Kroneneinfassung
- Teil für den Schriftzug ist in Balkenform gehalten, damit der Schriftzug gut zum Ausdruck kommt

Gesamter Ringoberkopf ist in Abstufungen gehalten, um eine gute Kontrastwirkung zu erreichen.

